

TSV 72 KLEINSCHWARZENLOHE e.V.

VEREINSJUGENDORDNUNG

§ 1 Der TSV 72 Kleinschwarzenlohe e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

§ 3 AUFGABEN DER VEREINSJUGEND

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 ORGANE

Die Organe sind:

die Vereinsjugendleitung,

die Jugendtage der Abteilungen,

die Jugendleitungen der Abteilungen.

§ 5 VEREINSJUGENDTAG

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jugendlichen Vertretern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr),
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 , der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende/r der Vereinsjugendleitungen sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein.

Vereinsjugendsprecher und - sprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14 , aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) AUFGABEN DES VEREINSJUGENDTAGES

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
 - Bestätigung der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen,
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung,
 - Wahl des/der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung,
 - Wahl des Vereinsjugendsprechers und der Vereinsjugendsprecherin,
 - Wahl evtl. weiterer Beisitzer, die Vorsitzende von Abteilungsjugendleitungen sein sollten,
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung.
- c) Der jährliche Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 10 entsprechende Anwendung.

§ 6 VEREINSJUGENDLEITUNG

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stv. Vorsitzenden
- der Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher,
- Beisitzern.

- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 JUGENDTAG DER ABTEILUNGEN

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen ab dem 10. Lebensjahr und allen Mitarbeitern innerhalb der Abteilungsjugend.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind:
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsjugendleitung,
 - Entlastung der Abteilungsjugendleitung,
 - Wahl der Abteilungsjugendleitung,
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Jugendtag der Abteilungen und Wahlen finden jährlich statt.

Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen in der Vereinssatzung in § 10 entsprechende Anwendung.

§ 8 ABTEILUNGSJUGENDLEITUNG

- a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stv. Vorsitzenden,

- Beisitzern.
- b) Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung und des Vereinsjugendtages.

Die Abteilungsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Jugendtag der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- c) Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- d) Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung, des Vereinjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 9 JUGENDORDNUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.